

99031005031000

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/41823/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031005031000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gefahrstoffe; Anmeldung zur Prüfung der Sachkunde
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachkundeprüfung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_11.html http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/_11.html
Teaser	Für die Abgabe bestimmter gefährlicher (z. B. akut toxischer) Stoffe ist eine einschlägige Sachkunde Voraussetzung. Der Sachkundenachweis wird durch das Ablegen der angebotenen Prüfung erbracht. Sie müssen sich für die Prüfung anmelden.
Volltext	<p>Wer Stoffe oder Gemische abgibt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen), • dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr), • dem Signalwort "Gefahr" und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, • dem Gefahrenpiktogramm GHS03 Flamme über einem Kreis oder • dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der Gefahrenhinweise H224, H241 oder H242 zu kennzeichnen sind oder bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, <p>muss die Sachkunde nach § 11 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) nachweisen.</p> <p>Die Sachkunde wird nachgewiesen durch eine Prüfung beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern. Zur Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich.</p> <p>Keine Sachkundeprüfung abzulegen brauchen Sie, falls Sie eine der in § 11 Abs. 3 ChemVerbotsV genannten anderweitigen Qualifikationen erworben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apotheker,

Modul

Sachverhalt

- Apothekerassistent,
- Pharmazieingenieur,
- Pharmazeutisch-technischer Assistent,
- Drogist (Prüfung ab dem 01.07.1992),
- staatlich geprüfter Schädlingsbekämpfer oder nach früheren Vorschriften eine Prüfung

oder nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden haben, die der Sachkundeprüfung entspricht.

Zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV gibt es je nach Art der Chemikalien, die Sie abgeben wollen, folgende unterschiedliche Prüfungsumfänge:

- die umfassende Sachkundeprüfung für die Abgabe aller gefährlicher Stoffe und Gemische, die in der Anlage 2 zur ChemVerbotsV genannt sind,
- die eingeschränkte Sachkundeprüfung für die Abgabe bestimmter Waren z.B. von Schwimmbadchemikalien, Mal- und Lackierbedarf für den Heimwerker,
- die eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel,
- die sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung für das Inverkehrbringen von höchstens zwei gefährlichen Stoffen oder Gemischen wie z.B. methanolhaltigem Treibstoff für Modellmotoren, selenhaltigen Brünierungsmitteln.

Die Prüfung besteht aus einem Grundprüfungsteil für alle Prüfungsformen (GFK I) und einem oder zwei Zusatztteilen gemäß den Fragenkomplexen, GFK II und III des gemeinsamen Fragenkataloges der Länder (GFK).

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Zur Teilnahme an der Prüfung ist eine Online-Anmeldung erforderlich.

Kosten

- umfassende Sachkundeprüfung: 125,00 EUR
- eingeschränkte Sachkundeprüfung: 85,00 EUR

Verfahrensablauf

Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung muss über das Online-Verfahren erfolgen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Eine Anmeldebestätigung mit Informationen zu Prüfungsort, Prüfungszeit und weiteren Hinweisen wird an die im Online-Verfahren angegebene E-Mail Adresse gesendet.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Termine für Prüfungen werden regelmäßig auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern veröffentlicht (siehe "Weiterführende Links").</p>
weiterführende Informationen	<p>https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rnb/rnb-zz/G4/rnb_g4-012-zz/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rnb/rnb-zz/G4/rnb_g4-012-zz/index https://regierung.niederbayern.bayern.de/mam/aufgaben/gaa/chem-pruefungstermine2025.pdf https://regierung.niederbayern.bayern.de/mam/aufgaben/gaa/chem-pruefungstermine2025.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal